

Gebührensatzung für die Benutzung der Marktanlagen und der Marktplätze der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl I S. 3556) sowie Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 01.01.2013 (GVBl I S. 134) und der Gebührensatzung der Gemeinde Schöneck vom 01.01.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 14.11.2013 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühr umfasst das Entgelt für die Benutzung der Marktanlage sowie die anfallenden Stromkosten. Andere Leistungen werden besonders berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände maßgebend.
- (3) Durch Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Platzes kann ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren nicht begründet werden.
- (4) Entstehen der Marktverwaltung bei ihrer Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorkommt, besondere Aufwendungen, so sind dafür entsprechende Gebühren zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt sind nach Ablauf des jeweiligen Quartals auf Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Plätze auf dem Weihnachtsmarkt sind spätestens am ersten Tage der Veranstaltung zu entrichten, sofern nicht bereits eine Vorauszahlung erfolgt ist.

§ 5 Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen die Festsetzung der Gebühren oder gegen eine aufgrund dieser Marktgebührenordnung erlassene Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Herr Landrat des Main-Kinzig-Kreises entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck - Ordnungsamt -, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck-Kilianstädten, einzulegen. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
Vor der Entscheidung über den Widerspruch wird vorbehaltlich des § 7 Abs. 4 HessAGVwGO eine Anhörung vor einem Ausschuss stattfinden.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Erhebung oder Einziehung der angeforderten Gebühr nicht gehemmt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung und der Gebührentarif treten ab 01. Januar 2014 in Kraft. Außer Kraft treten gleichzeitig die Gebührenordnung und der Gebührentarif vom 01.01.2009.

Schöneck, den 20.11.2013

Der Gemeindevorstand



Rück
Bürgermeisterin